

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT (COC)

Komar Products GmbH & Co. KG

1 Präambel

Komar und unsere Kunden in zahlreichen Ländern der ganzen Welt profitieren seit über 50 Jahren von den starken und langfristigen Beziehungen des Unternehmens mit ihren Lieferanten. Komar Products GmbH & Co. KG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Auch bei unseren Lieferanten fordern wir nachhaltiges Wirtschaften als langfristig strategischen Erfolgsfaktor ein.

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Dieser Verhaltenskodex ersetzt nicht die staatlichen Gesetze und Regelungen, Tarif- oder Arbeitsverträge und Komar erwartet, dass sich die Lieferanten selbstverständlich an das nationale Recht halten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kodex nach nationalen Gesetzen, Tarifverträgen nicht umsetzbar sein, wird erwartet, dass sich der jeweilige Lieferant darum bemüht, dem darin zum Ausdruck gebrachten Prinzip im rechtlich weitestgehenden Umfang gerecht zu werden.

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 1 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0

2 Anforderungen an Lieferanten / Internationale Leitlinien & Vereinbarungen

2.1 Soziale Verantwortung

Unsere Lieferanten beachten die international anerkannten Menschenrechte und tragen dafür Sorge, diese zu wahren und halten die grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ein.

Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Unsere Lieferanten sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

Im Einklang mit dem vierten Prinzip des Global Compact sowie den ILO_Konventionen 29 und 105

- **Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Im Einklang mit den ILO_Konventionen 79, 138, 142, 182

- **Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Im Einklang mit den ILO_Konventionen 26 und 131

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 2 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0

- **Faire Arbeitszeit und Urlaub**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sollten nur auf freiwilliger Basis erbracht werden, den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen.

Im Einklang mit den ILO_Konventionen 1 und 14

Beschäftigten ist wenigstens der Mindesturlaub gemäß nationalem Recht zu gewähren und der Lieferant soll sich darüber hinaus bemühen, ILO-Standards zu erfüllen, wenn diese höher sind. Bezahlte Elternzeit soll gemäß lokalem Recht gewährt werden.

- **Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Den Arbeitnehmern muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren.

Im Einklang mit dem dritten Prinzip des Global Compact sowie den ILO_Konventionen 87, 98, 135 und 154

- **Diskriminierungsverbot und Verbot von Mobbing und Missbrauch**

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kasten, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Mitarbeiter dürfen keinerlei Mobbing, sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Züchtigung, geistiger oder körperlicher Nötigung oder Beschimpfungen und keinen entsprechenden verbalen Bedrohungen ausgesetzt werden.

Unsere Lieferanten sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Im Einklang mit dem sechsten Prinzip des Global Compact sowie den ILO_Konventionen 110, 111, 158 und 159

- **Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz**

Unsere Lieferanten gewährleisten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen informiert und geschult.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Unsere Lieferanten halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein.

Im Einklang mit dem sechsten Prinzip des Global Compact sowie den ILO_Konvention 155

- **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Die Lieferanten sollen die lokalen Normen zum Tierschutz einhalten. Wo es keine lokalen Gesetze gibt, werden die Lieferanten ermutigt, die Standards der Internationalen Organisation für Normung für das ökologische Verhalten, körperliches und geistiges Wohlergehen von Tieren zu befolgen, aus denen Produkte, Komponenten, Materialien oder Dienstleistungen gewonnen werden.

Im Einklang mit dem § 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LKSG

- **Beschwerdemechanismen**

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerde-mechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen auch in der Lieferkette betroffen sein können, zuständig. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Mitarbeiter, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

- **Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Im Einklang / Verweis auf die aktuellen Standards und Leitlinien der OECD

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 4 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0

2.2 Ökologische Verantwortung

Unsere Lieferanten folgen einer systematischen Herangehensweise, um ihrer ökologischen Verantwortung gerecht zu werden.

Die Kernthemen der EMAS-Verordnung (Nr. 1221/2009) und der ISO 14001:2015 sind folgende Umweltaspekte:

Emissionen in die Atmosphäre, Ableitungen in Gewässer, Verunreinigung von Böden, Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen, Energieverbrauch/-effizienz, Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm), Erzeugung von Abfall Flächenverbrauch/biologische Vielfalt

Diese Themen sollten im Umweltmanagement des Lieferanten berücksichtigt werden.

- **Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**
Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren
- **Umgang mit Luftemission**
Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.
- **Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**
Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Auf Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, wird verzichtet. Ist ein kompletter Verzicht aus wissenschaftlich belegbaren Gründen nicht möglich, müssen mindestens gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte eingehalten werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung ist zu beachten.
- **Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren**
Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 5 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0

Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

- **Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**
Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.
- **Umweltverträgliche Produktion**
Ein verantwortungsvoller Umgang mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen wird in allen Phasen der Produktion sichergestellt. Der Lieferant ist aufgefordert, auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten und bevorzugt regenerative Energien einzusetzen. Bei der Produktentwicklung wird auf Recyclingfähigkeit bzw. Rückführung der Materialien/Produkte in natürliche Kreisläufe geachtet.

2.3. Ethisches Geschäftsverhalten

Für die einzelnen Bereiche wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Global Compact verwiesen.

- **Fairer Wettbewerb**
Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Unsere Lieferanten treffen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.
- **Vertraulichkeit/Datenschutz**
Die Lieferanten müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen einrichten. Die Lieferanten werden Dritte, die solche vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten in ihrem Auftrag verarbeiten, entsprechend verpflichten.

Die Lieferanten gewährleisten, dass sie die internationalen und nationalen Datenschutzgesetze sowie die Regelungen zum Schutz von vertraulichen Informationen einhalten.

Die Lieferanten benachrichtigen Komar umgehend über alle vermuteten oder tatsächlichen Datenschutz- und/oder Informationsverletzungen im Hinblick auf die Dienstleistungen/

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 6 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0

Leistungen/Waren, die sie bereitstellen.

Die Lieferanten werden Komar bei allen Untersuchungen nach möglichen oder eingetretenen Datenschutz- und/oder Informationsverletzungen unterstützen.

- **Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum und Produkten zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Nutzung, Gebrauch oder Verwendung gefälschter Teile ist ausdrücklich untersagt und wird streng geahndet.

- **Integrität, Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Hier verweisen wir auf die OECD-Leitsätze – Kapitel 7 für multinationale Unternehmen.

3 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens, ggf. in Lieferantengesprächen sowie ggf. in risikobasierten Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt.

Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 7 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht, kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber das Unternehmen den Vertrag/die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat, kündigen.
Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Geltende Regelungen:

- **Internationale Arbeitsstandards (ILO):**
<http://www.ilo.org/global/standards/lang--len/index.htm>
- **Global Compact der Vereinten Nationen:**
<https://www.unglobalcompact.org>
- **ISO 45001 International Standard for occupational health and safety (OH&S)**

4 Kenntnissnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Lieferant:

Firma:

Name & Funktion:

.....
Datum & Unterschrift

Komar Products GmbH & CO. KG (Komar):

Name & Funktion:

.....
Datum & Unterschrift

SUPPLY CHAIN - CODE OF CONDUCT		
erstellt: EK - Andrea Gerbl	Seite 8 von 8	Datum: 01.06.2022 Version 1.0